

**Verbandsgemeinde Vordereifel**

**Sitzung-Nr.: 950/WA/032/2022**

**Niederschrift  
zur öffentlichen 12. Sitzung des Werkausschusses**

<b>Gremium:</b> Werkausschuss	<b>Sitzung am</b> Dienstag, 29.11.2022
<b>Sitzungsort:</b> im großen Sitzungssaal der Verbandsgemeinde	<b>Sitzungsdauer</b> von 18:00 Uhr bis 19:05 Uhr

**Anwesend sind:**

**Bürgermeister**

Schomisch, Alfred

**1. Beigeordnete(r)**

Kicherer, Christoph

**Beigeordnete(r)**

Schneider, Petula

Stumpf, Egon

**Werkleiter**

Steffens, Matthias

**CDU**

Gundert, Franz

Heinz, Richard

Hellen, Sascha

Jonas, Hans Peter

Müller, Markus

Spitzley, Werner

SPD

Braunstein, Thomas  
Busch, Gernot  
Keifenheim, Herbert

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Schmitt, Herbert  
Schmitt, Martin

Beschäftigtenvertreter(in)

Buhr, Dominik  
Dröschel, Dominik  
Hansen, Karin  
Straub, Timo

Schriftführer(in)

Buhr, Dominik

**entschuldigt fehlt:**

FDP

Simon, Jannick

1. Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass form- und fristgerecht mit Schreiben vom 22.11.2022 unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung, eingeladen wurde.
2. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte in der Heimat- und Bürgerzeitung der Verbandsgemeinde Vordereifel "Unsere Vordereifel", Ausgabe-Nr. 47/2022 vom 24.11.2022.
3. Der Vorsitzende stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit des Gremiums nach § 39 GemO  
 gegeben  nicht gegeben.  
  
ist.
4. Änderung zur Reihenfolge der Tagesordnung durch einfachen Mehrheitsbeschluss (Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder) werden  
 nicht beschlossen  beschlossen.
5. Ergänzungen der Tagesordnung (*bei Dringlichkeit i.S.v § 34 Abs. 7 i.V.m § 34 Abs. 3 S. 2 GemO*) oder Absetzungen von Beratungsgegenständen (§ 34 Abs. 7 GemO) werden mit Zweidrittelmehrheit (der anwesenden Ratsmitglieder)  
 nicht beschlossen  beschlossen.

## **TAGESORDNUNG:**

### **Öffentliche Sitzung**

1. Schlussbesprechung der Bilanz des Abwasserwerkes Vordereifel zum 31.12.2021  
Vorlage: 950/296/2022
2. Bilanz des Abwasserwerkes zum 31.12.2021  
Vorlage: 950/297/2022
3. Sachstandsbericht Kläranlage Karbachtal -Interimskläranlage  
Vorlage: 950/307/2022
4. Information Wassermanagement in Zeiten des Klimawandels  
Vorlage: 950/310/2022

5. Sachstandsbericht laufende Baustellen 2022  
Vorlage: 950/306/2022
6. Sachstand Verfahren Ausweisung Wohnbauflächen § 13 b BauGB  
Vorlage: 950/308/2022
7. Wirtschaftsplan I/2023 mit Stellenübersicht und Investitionsprogramm für die Jahre 2022 bis 2026 sowie Beteiligungsbericht  
Vorlage: 950/298/2022
8. Mitteilungen

Es wird wie folgt beraten und beschlossen:

### **Öffentliche Sitzung**

- 1 Schlussbesprechung der Bilanz des Abwasserwerkes Vordereifel zum 31.12.2021**  
**Vorlage: 950/296/2022**
- 

#### **Beschluss:**

Der Werkausschuss nimmt vom Prüfungsergebnis der Jahresbilanz zum 31.12.2021 entsprechend den Ausführungen des Wirtschaftsprüfers zustimmend Kenntnis.

#### **Abstimmungsergebnis:**

<b>Ja</b>	12
<b>Nein</b>	0
<b>Enthaltung</b>	0
<b>Befangenheit</b>	0

- 2 Bilanz des Abwasserwerkes zum 31.12.2021**  
**Vorlage: 950/297/2022**
-

## **Beschluss:**

Der Verbandsgemeinderat fasst auf Empfehlung des Werkausschusses vom 29.11.2022 folgenden Beschluss:

- 1.) Der Jahresabschluss zum 31.Dezember 2021 einschl. Lagebericht wird in der vorliegenden Form festgestellt.
- 2.) Der Jahresverlust von **89.752,69 €** wird auf neue Rechnung des Jahres 2022 vorgetragen.
- 3.) Die eingetretenen erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Wirtschaftsjahr 2021 werden nachträglich genehmigt.

## **Abstimmungsergebnis:**

<b>Ja</b>	12
<b>Nein</b>	0
<b>Enthaltung</b>	0
<b>Befangenheit</b>	0

### **3 Sachstandsbericht Kläranlage Karbachtal -Interimskläranlage Vorlage: 950/307/2022**

---

#### **Vorlage zur Kenntnisnahme:**

Der Werkausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.

Der Werkausschuss wurde in der Sitzung am 27.09.2022 über die Neukonzeption der Regenwasserbehandlung auf der Kläranlage Karbachtal eingehend informiert als auch über die ersten Planungsentwürfe der späteren neuen optimierten Kompaktanlage nach dem Bio-Cos-Verfahren.

Ebenfalls wurde darüber informiert, dass die SGD Nord als Obere Aufsichtsbehörde **für die kommenden Sommermonate der Jahre 2023 und 2024 eine deutliche Reduzierung der Stickstoffeinträge vom Abwasserwerk verlangt**. Mit dem späteren Bau der Bio-Cos-Anlage wird sich diese bestehende Problematik der Teichkläranlage erledigen.

Um dieser Forderung der SGD Nord nachzukommen hat der Werkausschuss beschlossen, die Werkleitung zu ermächtigen, den Bau einer mobilen SBR-

Anlage als Interimskläranlage zum verbesserten Abbau der Stickstoffbelastung in den Sommermonaten herzustellen.

Für die voraussichtlichen Kosten von rd. 55.000 € wurde die Ermächtigung zur Auftragsvergabe beschlossen.

Die Erd- und Verlegearbeiten werden durch das Betriebspersonal selbst ausgeführt und liegen voll im vorgesehenen Zeitplan, sodass bereits zum Zeitpunkt der Sitzung wohl die auf der Oberfläche aufgestellten Kompaktbehälter hergestellt sein werden.

Fotos werden in der Sitzung vorgestellt.

Die Anlage kann noch in diesem Jahr in den Probe- bzw. Echtbetrieb übergehen.

Die Mitglieder des Werkausschuss nehmen den "Sachstandsbericht Kläranlage Karbachtal – Interimsanlage" einstimmig zur Kenntnis.

#### **Abstimmungsergebnis:**

<b>Ja</b>	12
<b>Nein</b>	0
<b>Enthaltung</b>	0
<b>Befangenheit</b>	0

#### **4 Information Wassermanagement in Zeiten des Klimawandels Vorlage: 950/310/2022**

---

##### **Information**

Die Mitglieder des Werkausschuss nehmen die "Information Wassermanagement in Zeiten des Klimawandels" einstimmig zur Kenntnis.

Mögliche Maßnahmen bleiben weiteren Beratungen vorbehalten.

##### **Sachverhalt:**

###### **➤ Allgemeines**

Die Hochwasser und Starkregenereignisse der letzten Jahre - auch innerhalb der Verbandsgemeinde Vordereifel mit mehreren betroffenen Ortsgemeinden - als auch die

- latenten jährlichen hochsommerlichen Temperaturen
- mit Niedrigwasser in den Gewässern

zeigen auf, dass eindeutige Vorboten des Klimawandels auch in der Verbandsgemeinde Vordereifel angekommen sind.

Um dieser aktuellen Diskussion auf allen Ebenen mit sachlich fundierten Grundlagen Rechnung zu tragen, sollten bei evtl. anzugehenden Maßnahmen oder Konzepten folgende Vorgaben beachtet werden:

❖ **Grundwasserschutz / Sicherung der Wassergewinnung und des Wasserangebotes**

Die Zuständigkeit liegt hier grundsätzlich bei den **Trägern der Wasserversorgung**, die ihre Grundwasser-/Trinkwasserentnahmen nur aufgrund festgesetzter Wasserschutzgebiete als auch einer wasserrechtlichen Erlaubnis durchführen dürfen, die zum Schutz der langfristigen und stetigen Ressourcennutzung festgeschriebene Entnahmemengen vorgeben.

Anmerkung zum Begriff Ressource:

*„Ressource sind Materialien, die in der Natur vorkommen und die der Mensch nutzt, um Waren herzustellen. Das Wort kommt aus dem Französischen und bedeutet ursprünglich „hervorquellen“.“*

Innerhalb dieser Entnahmemengen ist dabei eben zur Schonung dieses „Lebensmittel Nr. 1“ Spielraum gegeben, ob man die genehmigte Entnahmemenge voll ausschöpft oder im Rahmen entsprechender Steuer-, Mess- und Regeltechnik diese Entnahmen schonend an die tatsächlichen täglichen Abgabemengen und damit am konkreten Bedarf der Bevölkerung /der Kunden orientiert.

**Grundwasserneubildung**

Die Grundwasserneubildung ist ein oft jahrzehntelanger natürlicher Prozess der Natur, wie schnell und vor allem wie sauber sich der auftreffende Regen je nach Mächtigkeit der Deckschichten bis zum Grundwasserleiter durchfiltert.

Je dicker die Deckschicht umso länger beträgt die Fließzeit bis zur möglichen Abschöpfung und je dünner diese Schichten umso kürzer reagiert eine Quelle mit hoher Schüttung –aber birgt auch die größere Gefahr einer Verkeimung, bei gefährlichen Einträgen.

Problematisch für die Grundwasserneubildung sind neben der oft langen zeitlichen Fleißdauer insbesondere die fehlenden lang anhaltenden Regenereignisse (wo soll dann kontinuierlicher Nachschub herkommen), die zuerst einmal durch die langen Trockenperioden der letzten Jahre zuerst die Oberschichten soweit sättigen müssen, dass die Wassermengen danach auch wieder tiefer in den Grundwasserleiter in Richtung Quellen ihre Wirkung zeigen.

Ebenfalls fehlen die bisher üblichen längeren Schneelageperioden in den

Wintermonaten, die im Regelfall eine bei Einsetzen von Schneeschmelze langsames Eindringen in die Bodenvegetation ermöglichen und leider des Öfteren nicht bei Abgängen durch Regen nur in die Bäche abgeschwemmt werden.

Für die Verbandsgemeinde Vordereifel betreut der WVZ „Maifeld-Eifel“ 25 Ortsgemeinden, die Ortsgemeinden Kottenheim und St. Johann sind selbständiger Träger ihrer Wasserwerke.

Dabei wird die Ortsgemeinde Kottenheim derzeit mit 100 % Zusatzwasser der Stadtwerke Mayen versorgt, die Ortsgemeinde St. Johann verfügt über eine eigene Quelle mit einem Dargebot von rd. 40 % des Jahresbedarfes und ver Zusatzwasserlieferungen durch die Stadtwerke Mayen und den WVZ „Maifeld-Eifel“.

Für diese Trägern sind die Möglichkeiten der Grundwasserneubildung durch eigene Maßnahmen zu steigern, beschränkt, da man eben abhängig ist von kontinuierlichen Regenereignissen, die man so nicht beeinflussen kann.

Lediglich die Steuerung der Entnahmemengen - wie beschrieben - kann zu einer besseren Ressourcennutzung herangezogen werden.

Bei allen drei Versorgungsträgern sind bereits seit Jahren erfolgreiche Verhandlungen mit den bewirtschaftenden Landwirten geführt, eben im Bereich der Schutzzonen die Einbringung von Düngemitteln jeglicher Art freiwillig oder auch gegen einvernehmlich vereinbarte Entschädigungen weitgehend zu unterlassen.

Dabei gelten für die Zone I (Quellbereich) ein Totalverbot und in den Zonen II und III je nach Rechtsverordnung deutliche eingeschränkte Nutzungsgebote und –verbote.

Je nach dem Grad der Einschränkung kommt es zu Eingriffen, die entweder entschädigungslos nach der verfassungsrechtlichen Sozialbindung des Eigentums hingenommen werden müssen

**Auszug:**

*Das Grundgesetz betont jedoch ausdrücklich in Artikel 14 Absatz 2 GG die Sozialbindung des Eigentums, **indem Eigentum verpflichtet und sein Gebrauch gleichzeitig dem Wohl der Allgemeinheit dienen soll.** Die Zurückstellung von Einzelinteressen gegenüber Gemeininteressen kann deshalb verlangt werden.*

oder im Rahmen des Ordnungsverfahrens werden Nutzungsausfallentschädigungen verbindlich festgesetzt, die dann natürlich die laufenden entgelte belasten.

❖ **Niederschlagswasserbewirtschaftung:**

Für die Niederschlagswasserbewirtschaftung aus bebauten und/oder be-



festigten Wohn- und Gewerbeflächen als auch Straßenflächen in den Ortsgemeinden ist der **Träger der Abwasserbeseitigung** verantwortlich.

In der Verbandsgemeinde Vordereifel besteht derzeit zu rd. 95 % eine Mischwasserkanalisation, die Schmutz- und Regenwasser in einer Leitung sammelt und in der Regel am Ende der Ortslagen über die Regenentlastungsanlagen bei Starkregen erlaubterweise als teilgereinigtes Abwasser in die Vorfluter einleitet.

Geringe Mischwassermengen bei kleineren Regenereignissen, die diese Regenentlastungsanlage ohne Abschlag ins Gewässer durchlaufen, gelangen über die Verbindungssammler in Richtung Kläranlage und werden dann nach der Reinigung am Kläranlagenauslauf den Bachläufen zugeführt.

Mit der Änderung des Landeswassergesetzes in den 90er Jahren wurde dahingehend eine rechtliche und tatsächliche Veränderung verpflichtend vorgegeben, dass Mischsystem nur noch in Ausnahmefällen zulässig sind, die wasserrechtliche Erlaubnisse der Kläranlagen wurden mit entsprechenden Auflagen und Verboten versehen.

Beispiel:

Auszüge aktuelle Erlaubnis KA Mimbachtal

Die Erlaubnis wird auch für neu zu erschließende und an die Kläranlage schließende Entwässerungsbereiche erteilt, soweit der Kläranlage Schmutzw zugeführt wird. **Ausnahmen im Mischsystem sind gesondert zu beantragen**. Kanalsanierungsmaßnahmen sind die Möglichkeiten einer dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung zu prüfen und soweit wie möglich umzusetzen.

**5. Für Erweiterungen des Entwässerungsgebiets, die noch nicht von c Erlaubnis erfasst sind, sind rechtzeitig die Änderungen der Erlaubn beantragen. Bei neu zu erschließenden Bereichen sind hierbe Zielvorgaben des § 55 Abs. 2 WHG zu berücksichtigen.**

**6. Bei Kanalsanierungsmaßnahmen sind die Möglichkeiten einer dezent Niederschlagswasserbeseitigung zu prüfen und soweit wie mö umzusetzen.**

**Auszug:**

### **§ 55 Grundsätze der Abwasserbeseitigung**

(1) Abwasser ist so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Dem Wohl der Allgemeinheit kann auch die Beseitigung von häuslichem Abwasser durch dezentrale Anlagen entsprechen.

(2) Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Ge-

wässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Durch das überwiegende Mischsystem haben die Entgeltpflichtigen mit der Zahlung ihres Einmalbeitrags ein **Anschlussrecht für die Einleitung von Niederschlagswasser** für die gewöhnliche Nutzungsdauer erworben und können daher nicht ohne weiteres von der Einleitung ausgeschlossen werden.

### **Ausnahmekriterien/-tatbestände für Mischsysteme**

- zu weite Entfernung vom nächsten Gewässer für eine Direkteinleitung ( wenn dadurch Unwirtschaftlichkeit der Maßnahme) ,
- fehlende Versickerungsfähigkeit des Bodens,
- Topographie/Hanglage neuer Baugebiete, insbesondere zur Vermeidung von Nachbarschäden unterhalb (öffentliche Hand hat hier Planungssicherheit zu gewährleisten).

In allen Neubaugebieten der letzten Jahre wurden diese Ausnahmetatbestände soweit beachtet, indem man grundsätzliche Versickerungsgutachten verbunden mit dem für die Durchführung der Bauarbeiten zu den notwendigen Bodengutachten durchgeführt hat, um die dezentrale Versickerung vor Ort auf den Grundstücken zu prüfen.

Soweit dortigen Versickerungskennwerte eine schadlose gesicherte breitflächige Versickerung auch auf Baugrundstücken zulässt, werden entsprechende Vorgaben in den Bebauungsplänen -zumindest nachrichtlich- aufgenommen.

Alternativ wird am Ende des in jedem Falle herzustellenden Trennsystems ein Regenrückhaltebecken oder je nach geeignetem Standort und Versickerungsgutachten auch ein konkretes Versickerungsbecken hergestellt.

Diese kostenintensiven Maßnahmen haben sich insbesondere bei der Neukalkulation der Einmalbeiträge im Hinblick auf die Höhe der einmaligen Niederschlagswasserbeiträge gezeigt.

Mit dem Versickerungsbecken wird eine Forderung der Grundwasserbildung in den Oberbodenschichten erreicht als auch eine mittelfristige Einleitung in die Grundwasserleiter wieder erfolgt.

Im Falle vom Regenrückhaltebecken erfolgt eine gedrosselte Ableitung des Niederschlagswassers in ein vorhandenes Gewässer, um hier einerseits Erosionsschäden bei einer Direkteinleitung zu vermeiden, anderer-

seits aber auch eine zeitverzögerte kontinuierliche Beschickung des Gewässers zu ermöglichen.

Keinen Einfluss haben der Träger der Abwasserbeseitigung als auch sonstige Träger, dass mindestnotwendige Wassermengen in den Bächen erhalten werden.

Wo sollen solche Mindestwassermengen ohne Regenereignisse und Niederschläge herkommen?

#### ❖ **Verbesserung der Reinigungsleistung der Kläranlage und der Gewässergüte:**

Seit Jahren bemühen sich die Mitarbeiter des Abwasserwerkes auf den eigenen Kläranlagen durch gezielte Optimierungen die Energieeffizienz zu verbessern als auch die festgesetzten Einleitparameter der geklärten Abwässer möglichst weit nach unten zu reduzieren und damit die Reinigungsleistung der Kläranlagen als auch die Gewässergüte zu verbessern.

Intensive Optimierungs- und kostenträchtige Sanierungsmaßnahmen haben dazu geführt, dass auf den drei großen Kläranlagen der Verbandsgemeinde seit Jahren die Möglichkeiten des Abwasserabgabengesetzes genutzt werden, Parameter im Einzelfall um mehr als 20 % zu reduzieren und dafür entsprechende Finanzierungsmittel zu bekommen.

Diese Reduzierungen finden ihre Grenzen aber in der Dauerhaftigkeit, weil bei Überschreitungen von 2 von 5 amtlichen Untersuchungen der letzten 3 Jahren zu einer Aberkennung der Abgabefreiheit führen und dann Strafzahlungen fällig werden.

Bei dieser Betrachtung der verbesserten Abwasserklärung ist auch der unterschiedliche Reinigungstyp der bestehenden Kläranlagen zu betrachten:

- **Kläranlage Karbachtal:**

Die Kläranlage Karbachtal wurde im Jahre 1992 als Teichkläranlage errichtet, da man in dieser Zeit Teichkläranlagen als eine sinnvolle Form der verträglichen Einbindung der Anlagen in die Umwelt angesehen hatte, obwohl bereits zu diesem Zeitpunkt feststand, dass Teichkläranlagen, insbesondere die Probleme eines Stickstoffabbaus nicht umfassend lösen können.

Teichkläranlagen wurden zudem in einer Zeit errichtet, in der die Energiekosten auf einem weitaus tieferen Level gegenüber heute waren und auch Gründe einer wirtschaftlichen Betreuung wesentlich hinten angestellt wurden. Teichkläranlagen haben durch die ständige Belüftung zur Einhaltung der festgesetzten Parameter einen hohen Energieaufwand und haben letztlich in der Reinigungsleistung ihre Grenzen.

Hier hat das Abwasserwerk bereits frühzeitig in Abstimmung mit den Fachbehörden und mit dem Werkausschuss gemeinsam durch Beratun-

gen, Planungen, Studien und Beschlüsse Weichen gestellt, den Umbau in eine mechanisch-biologische Kompaktanlage ab den Jahren 2025 ff. umzusetzen.

Dies wird langfristig zu einer deutlichen Verbesserung der Gewässersituation im Elzbach im Hinblick auf die Einleitung aus der Kläranlage herbeiführen. Dabei ist natürlich kein Einfluss darauf möglich, dass auch dann ein Elzbach bei Niedrigwassertemperaturen immer wieder mit Sauerstoffknappheit kämpfen wird und auch aus diesen Gründen heraus natürliche Fischsterben weiterhin nicht von der Tagesordnung verschwinden werden.

- **Kläranlage Mimbachtal**

Die Kläranlage Mimbachtal ist ebenfalls am Elzbach gebaut und leitet das teilgereinigte Abwasser unterhalb von Bermel ein.

Dort hat der Elzbach gegenüber der Einleitung im Bereich der Kläranlage Karbachtal teilweise noch weniger Wassermengen, da erst unterhalb noch weitere Seitentäler dem Gewässer zugeführt werden.

Die mechanisch-biologische Anlage arbeitet jedoch nach anderen Reinigungsmethoden und -zyklen und hat deutlich verringerte behördlich festgesetzte Ablaufparameter, die auch unproblematisch eingehalten werden. (*Beispiel: Stickstoff liegt nur bei 9 mg/l*)

Hier erfolgt in umfassendem Umfang der Abbau von Phosphaten und Stickstoff und führt dieserhalb auch zu keinen Problemen in der Gewässergüte.

- **Kläranlage Nitzbachtal**

Die Kläranlage Nitzbachtal verfügt über die gleichen Verfahrenstechnik wie die Kläranlage Mimbachtal und wird ebenfalls im gleichen Reinigungsprozess betrieben.

Der kleinere Nitzbach hat bisher die auch hier deutlich geringeren Schadstoffbelastungen aus der genehmigten Einleitung problemlos verkraftet. (*Beispiel: Stickstoff liegt nur bei 6 mg/l*)

Trotz allem gilt für beide Kläranlagen dass wir nach wie vor jegliche Optimierungen durchführen.

### **Zukunftsstrategie**

Die Kläranlage Mimbachtal als auch die Kläranlage Oberelz (VG Kelberg) werden langfristig nach **der "Wirtschaftlichkeitsstudie über die zukunftsorientierte Abwasserbeseitigung im Oberen Elztal"** außer Betrieb genommen und die Abwassermengen dann zur späteren Großkläranlage Karbachtal geführt, sodass dann auch im Oberlauf eine deutliche Verbesserung der Gewässergüte eintreten wird.

In der ersten Stufe wird neben dem Umbau der Kläranlage Karbachtal auch die Kläranlage Urmersbach (VG Kaisersesch) aufgegeben und angeschlossen, so dass dann auch der Thürelzbach, der letztlich in die Elz mündet, zu einer Gewässergüteverbesserung beitragen.

### **Zusammenfassend**

bleibt festzustellen, dass die vorgenannten Themenbereiche

- Grundwassersicherung und -neubildung
- Verbesserung der Oberbodenschichten durch möglichst umfassende Versickerung
- als auch die ständig in der Optimierung befindliche Abwasserreinigung der Kläranlagen

im Fokus **aller Beteiligten** stehen wird und auch muss.

Die Verbandsgemeinde Vordereifel kann eigenständig als Trägerin der Abwasserbeseitigung ihren Beitrag im Bereich der Kläranlagen und der Niederschlagswasserbewirtschaftung (Trennsysteme, Versickerungen) leisten als auch bei der Gewässerrenaturierung und -unterhaltung, wobei diese Gewässerunterhaltung ihre Grenzen in der nicht beeinflussbaren Mindestwassermenge der Bachläufe findet, wenn keine Regenereignisse eintreten und langanhaltende Trockenheit vorherrscht.

Hier gezielte und wirkende Maßnahmen anzusetzen ist mehr als schwierig.

Im Bereich der Grundwasserneubildung zum Schutz der Grundwasserressourcen ist man nicht Träger der Wasserversorgung, unterstützt jedoch die selbständigen Ortsgemeinden St. Johann und Kottenheim als bestellte Werkleitung aus dem Fachbereich 4.2, als man sich auch im ständigen Kontakt mit dem WVZ „Maifeld-Eifel“ befindet, inwieweit man bei diesen Maßnahmen Unterstützung leisten kann.

Zeitpläne vorzugeben und konkrete Maßnahmen (i.d.Regel abhängig von Wasserrechtsverfahren) vorzunehmen ist relativ schwierig.

Die Ausschüsse werden um Kenntnisnahme gebeten.

### **Abstimmungsergebnis:**

<b>Ja</b>	12
<b>Nein</b>	0
<b>Enthaltung</b>	0
<b>Befangenheit</b>	0

## **5 Sachstandsbericht laufende Baustellen 2022**

### **Vorlage: 950/306/2022**

---

#### **Vorlage zur Kenntnisnahme:**

Der Werkausschuss wird um Kenntnisnahme nachstehender Sachstände gebeten.

Die Mitglieder des Werkausschuss nehmen den "Sachstandsbericht laufende Baustellen 2022" einstimmig zur Kenntnis.

Neben der im vorherigen Tagesordnungspunkt dargestellten Bauarbeiten der Interimskläranlage auf der Kläranlage Karbachtal sind derzeit folgende Maßnahmen des Abwasserwerkes in der Ausführung:

#### **1. Erschließung des Neubaugebietes „Pörschesch II“ in der Ortsgemeinde Kehrig**

Es sind zwischenzeitlich die Erschließungsstraßen abgeschoben und die beauftragte Firma Karst hat mit der Verlegung der ersten Leitungen des Trennsystemes begonnen.

Die Kanalbauarbeiten werden voraussichtlich bei entsprechender Witterung noch im Jahre 2022 abgeschlossen, danach folgen die weiteren Versorgungsleitungen wie Wasser, Strom, Glasfaser usw.

Probleme in der Bauausführung sind bisher nicht gegeben.

Die Vorausleistungen auf die einmaligen Entwässerungsbeiträge wurden zwischenzeitlich gegenüber der Ortsgemeinde Kehrig geltend gemacht.

#### **2. Neubaugebiet, 1. Erweiterung „Hinter dem Dorf“ Kirchwald**

Hier gelten die gleichen Ausführungen wie zum Neubaugebiet in Kehrig mit der Maßgabe, dass hier die Entwässerungsarbeiten ebenfalls in vollen Zügen umgesetzt werden.

Auch hier könnte die Erschließung der Baugrundstücke abwassermäßig bis Ende des Jahres abgeschlossen werden.

Die Vorausleistungen auf Einmalbeiträge wurden gegenüber der Ortsge-

meinde Kirchwald geltend gemacht.

### **3. Neubaugebiet „Viertelstück“ in der Ortsgemeinde Ditscheid**

Die beauftragte Firma Wallebohr hat die Entwässerungsarbeiten zwischenzeitlich aufgenommen und wird diese nach dem Bauzeitenplan und vorbehaltlich der Witterung bis voraussichtlich Ende Februar/Anfang März fertigstellen.

Danach folgen die weiteren Erschließungen mit einer geplanten Fertigstellung Ende Mai 2023.

Die Grundstücksverhandlungen für den Bau des notwendigen Regenrückhaltebeckens am Tiefpunkt sind abgeschlossen und der Wasserrechtsantrag wurde zwischenzeitlich durch Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis der SGD Nord von 08.02.2022 beschieden.

### **4. Neubau Regenüberlaufbecken Ettringen, Barbarastraße**

Der Bau des neuen Regenrückhaltebeckens in der Barbarastraße bewegt sich im Bauzeitenplan.

Der Beckenkörper ist gesetzt, die Siebanlage eingebaut und das Becken verschlossen.

Die Ablaufleitung zum Versickerungsbecken unterhalb Breitenholz einschl. Erhöhung der Dammkrone ist abgeschlossen.

Derzeit werden die Zulaufleitungen in zwei Haltung durch Vergrößerung der Dimension auf DN 700 mm erneuert.

Die Arbeiten könnten bei guter Witterung noch dieses Jahr abgeschlossen werden.

Bei stärkeren Regenereignissen werden nunmehr die abgeschlagenen Wassermengen aus dem oberen Teilbereich der Ortslage in das bereits bestehende Versickerungsbecken unterhalb des Baugebietes „Auf Breitenholz“ schadlos der Versickerung zuführt.

Damit werden deutlich geringere Wassermengen an den Winkelwiesenbach abgegeben.

#### **Abstimmungsergebnis:**

<b>Ja</b>	12
<b>Nein</b>	0
<b>Enthaltung</b>	0
<b>Befangenheit</b>	0

## **6 Sachstand Verfahren Ausweisung Wohnbauflächen § 13 b BauGB Vorlage: 950/308/2022**

---

### **Sachverhalt:**

Die Mitglieder des Werkausschuss nehmen den "Sachstand Verfahren Ausweisung Wohnbauflächen § 13 b BauGB" einstimmig zur Kenntnis.

Die Verlängerung der Ausweisungsmöglichkeiten nach § 13 b BauGB bis **31.12.2022** hat bei weiteren Ortsgemeinden zu Beschlüssen zu neuen Baugebieten geführt, die nachstehend mit aufgenommen sind.

Die Gremien nehmen zustimmend Kenntnis, insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen die im Rahmen der Beschlussfassung über die Neukalkulation/Anpassung der einmaligen Entwässerungsbeiträge am 21.07.2022 (**Vorlage-Nr. 950/185/2022/1**):

1. von den aktuellen Verfahrensständen der bis Ende November 2022 gefassten bzw. anstehenden Aufstellungsbeschlüssen zur Ausweisung neuer Bauflächen im beschleunigten Verfahren nach § 13 b Baugesetzbuch – BauGB. -
2. Die Werkleitung wird auch in den neuen hinzugekommenen Gebieten im formalen Verfahrensbeteiligungen aus Sicht der Verbandsgemeinde als Trägerin der Abwasserbeseitigung ihre Rechte aus dem Grundsatzbeschluss des Verbandsgemeinderates vom 14.12.2017 wahren und im Einzelfall geltend machen, insbesondere mögliche Investitionskostenbeteiligungen.  
Letzteres wird konkret im Werkausschuss entschieden.
4. Bei konkreten Erfolgsaussichten der einzelnen Gebiete werden die notwendigen Entwässerungsplanungen je nach Einzelfall durch den Eigenbetrieb selbst bzw. durch beauftragte Ing.Büros erstellt.  
Allgemeine Mittel sind in den Wirtschaftsplänen I/2022 mit 50.000,00 € bzw. im neuen Wirtschaftsplan I/2023 mit 75.000,00 € eingestellt.

### **Sachverhalt:**

Über die Möglichkeit, im beschleunigten Verfahren Wohnbauflächen nach § 13 b BauGB auszuweisen wurden die Gremien wie folgt informiert:

- Werkausschuss/VG-Rat 27.11.2017 / 14.12.2017 (**Vorlage Nr. 950/614/2017**)
- Werkausschuss 18.04.2018 (**Vorlage Nr. 950/655/2018**)
- VG-Rat 12.06.2018 (**Vorlage Nr. 950/679/2018**)
- Werkausschuss/VG-Rat 21.03.2019/ 11.04.2019 (**Vorlage Nr. 950/790/2019**)
- Werkausschuss/VG-Rat 12.09.2019 / 26.09.2019 (**Vorlage Nr.**



- 950/834/2019)**
- Werkausschuss / VG-Rat 03.12.2019/12.12.2019 (**Vorlage Nr. 950/888/2019**)
- Werkausschuss/VG-Rat 01.09./10.09.2020 (**Vorlage Nr. 950/908/2020**)
- Werkausschuss/VG-Rat 15/06./23.06.2021 (**Vorlage-Nr. 950/0902021**)
- *Werkausschuss/VG-Rat 15.03./31.03.2022* (**Vorlage Nr. 950/190/2022**)

Folgende Baugebietsausweisungen werden derzeit auf der Grundlage des § 13 b BauGB in förmlichen Verfahren mit nachstehendem Sachstand abgewickelt:

- **Ausweisungen aktuell bis 31.12.2019**

**Ortsgemeinde Boos**

BG „Auf Sinnen“

8 Baugrundstücke

Entwässerung im **Mischsystem** (Ausnahmegenehmigung liegt vor)

Verfahrensstand: **Bebauungsplan bestandskräftig**

**Straßenplanung/Ausschreibung in Vorbereitung**

**Ortsgemeinde Ditscheid**

BG „Viertel Stück“

13 Baugrundstücke

Entwässerung im **Trennsystem** mit Rückhaltebecken

Grundstücksverhandlungen erfolgreich

Verfahrensstand: **Bebauungsplan bestandskräftig**

**Bauarbeiten in Ausführung bis Ende 05/2023**

- **Ortsgemeinde Ettringen**

BG „Unten auf Breitenholz“

22 Baugrundstücke

BG „In der Trift“

52 Baugrundstücke

Entwässerung im **Trennsystem** mit Versickerungsbecken

Verfahrensstand: **beide Bebauungspläne bestandskräftig**

**Beschlüsse Einleitung Baulandumlegung gefasst**

**Dauer: nicht vor 2023 realistisch**

- **Ortsgemeinde Herresbach**

BG Erweiterung „Im Bungarten“, 1. Erweiterung

7 Baugrundstücke

Entwässerung im **Mischsystem**

Verfahrensstand: **Offenlage in Vorbereitung für Satzungsbeschluss**

BG Döttingen „**In der Kürt**“ 14 Baugrundstücke  
Entwässerung im **Trennsystem**

Verfahrensstand: **Offenlage in Vorbereitung für Satzungsbeschluss**

**Ortsgemeinde Kehrig**

BG „**Vor dem Dorf**“ 23 Baugrundstücke  
Entwässerung im **Trennsystem** mit Versickerungsbecken

Verfahrensstand: Entscheidung Ortsgemeinderat für Fortführung Verfahren  
ren

steht noch aus – **Realisierung fraglich-**

BG „**Erweiterung Ober dem Pörschpesch**“ - 15 Baugrundstücke  
Entwässerung im **Trennsystem**

Verfahrensstand: **Bebauungsplan bestandskräftig**  
**Bauarbeiten in Ausführung**

• **Ortsgemeinde Kirchwald**

BG „**1. Erweiterung Hinter dem Dorf**“ 10 Baugrundstücke

Entwässerung im **Trennsystem** in bestehendes Versickerungsbecken

Verfahrensstand: **Bebauungsplan bestandskräftig**  
**Bauarbeiten in Ausführung**

• **Ortsgemeinde Kottenheim**

BG „**In der Rutschbach**“ **1. Erweiterung** 27 Baugrundstücke

Entwässerung im **Trennsystem** mit Rückhaltebecken

Verfahrensstand: **Bebauungsplan bestandskräftig**  
**Beschluss Einleitung Baulandumlegung gefasst**  
**Dauer: nicht vor 2024 realistisch**

• **Ortsgemeinde St. Johann**

BG „**Im Buchstück**“ 42 Baugrundstücke  
Entwässerung im **Trennsystem**

Verfahrensstand: Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs.1 BauGB  
abgeschlossen am 25.05.2020  
Offenlage in Vorbereitung

BG „**In den Sechs Morgen**“ 15 Baugrundstücke

Entwässerung im **Trennsystem**

Verfahrensstand: Es liegt noch nur der Aufstellungsbeschluss vor  
Realisierung fraglich

- **Ortsgemeinde Siebenbach**

BG „**Unter Neidecke**“

15 Baugrundstücke

Entwässerung im **Trennsystem** mit Rückhaltebecken

Verfahrensstand: Verfahren Beteiligung Behörden und sonstige Träger  
öffentlicher Belange abgeschlossen  
Befreiungsverfahren nach Bundesnaturschutzgesetz  
eingeleitet

- **Neue Verfahren aufgrund Aufstellungsbeschluss bis 31.12.2022/**
- **Umsetzung ausgewiesene Flächen im Flächen-nutzungsplan (FN)**

Der Bundestag hat im Mai 2021 mit dem Baulandmobilisierungsgesetz eine Novelle des Baugesetzbuches (BauGB) GB beschlossen und die Fristen für neue Verfahren nach § 13 b BauGB **bis 31.12.2022** verlängert, Satzungsbeschluss bis 31.12.2024.

Folgende Gebiete sind aufgerufen:

- **Ortsgemeinde Acht**

BG „**Erweiterung Im Welschenbacher Zehnten**“

Entwässerung im **Trennsystem**

Verfahrensstand: **Unwirtschaftlichkeit**  
**Gebiet wird aktuell aufgegeben**

- **Ortsgemeinde Anschau**

BG „**Unterste Wasem /Im Flürchen**“ 12 Baugrundstücke

Entwässerung an vorhandenes **Mischsystem**

Verfahrensstand: **Aufstellungsbeschluss vom 12.10.2022**

- **Ortsgemeinde Arft**

**BG Bereich „Im Meierbaum“ (FN-Verfahren)**

Entwässerung im **Trennsystem** mit Rückhaltebecken

Verfahrensstand: **noch kein Aufstellungsbeschluss gefasst**

**Weitere Teilflächen in Prüfung**

- **Ortsgemeinde Baar**

**BG I. Erweiterung „Auf dem Hardtberg“**

10 Baugrundstücke

Entwässerung im schon bestehenden **Trennsystem**

Verfahrensstand: **Aufstellungsbeschluss 17.08.2022**

**BG „Auf der Heide 1. Erweiterung“, Wanderath**

13 Baugrundstücke

Entwässerung im **Trennsystem**

Verfahrensstand: **Aufstellungsbeschluss vom 13.07.2021**

**Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

**BG „Auf der Stroth 2. Erweiterung“, Oberbaar**

11 Baugrundstücke

Entwässerung im **Trennsystem**

Verfahrensstand: **Aufstellungsbeschluss am 16.11.2021**

**Beteiligung Träger öffentlicher Belange  
gem. 4 BauGB**

- **Ortsgemeinde Hausten**

**BG „Im Trümmel“**

17 Baugrundstücke

Entwässerung im **Trennsystem** mit Rückhaltebecken/Versickerung?

Verfahrensstand: **Interessenbekundung für mehrere Standorte  
ohne konkrete Festlegung (Flächenwechsel)  
noch kein Aufstellungsbeschluss gefasst**

- **Ortsgemeinde Hirten**

**BG „Weiler Weg“**

2 Baugrundstücke

Entwässerung an **vorh. Mischsystem**

Verfahrensstand: **Aufstellungsbeschluss am 23.11.2022**

**BG „Zwischen der Straße“ –Ortsteil Kreuznick-**

14-16 Baugrundstücke

Entwässerung im **Trennsystem** mit Rückhaltebecken/Versickerung?

Verfahrensstand: **Aufstellungsbeschluss am 23.11.2022**

- **Ortsgemeinde Kehrig**

BG „Am Klosterbach“ /“An den Eschen“ 54 Baugrundstücke  
Entwässerung im Trennsystem mit Ableitung in Gewässer/Rückhaltebecken?

Verfahrensstand: **Aufstellungsbeschluss am 23.11.2022**

- **Ortsgemeinde Langenfeld**

BG „In der vordersten Müllerslad“ 22 / 31 Baugrundstücke  
Entwässerung im Trennsystem mit Versickerung/Rückhaltung/Gewässer?

Verfahrensstand: **Aufstellungsbeschluss am 25.10.2021 gefasst**

- **Ortsgemeinde Luxem**

BG „Auf dem Weiherbörnchen“ 11 Baugrundstücke  
Entwässerung im Trennsystem mit Versickerungsbecken

Verfahrensstand: **Aufstellungsbeschluss am 16.11.2021 gefasst**  
**Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

- **Ortsgemeinde Münk**

BG „Auf dem Honig“ 12-14 Baugrundstücke  
Entwässerung im Trennsystem mit Versickerungs-/Rückhaltebecken?

Verfahrensstand: **Aufstellungsbeschluss am 25.10.2022 gefasst**

- **Ortsgemeinde Nachtsheim**

BG „Erweiterung Am Streite“ ca. 25 Baugrundstücke  
Entwässerung im Mischsystem u. teilw. Trennsystem

Verfahrensstand: **Aufstellungsbeschluss am 06.04.2022**

- **Ortsgemeinde Virneburg**

BG „Auf dem hohen Rech“ ca. 20-25 Baugrundstücke  
Entwässerung im Trennsystem mit Versickerungsbecken

Verfahrensstand: **Aufstellungsbeschluss 17.02.2022**

**Neuabgrenzung Plangebiet in Bearbeitung**  
**Beteiligung Träger öffentlicher Belange**

**Ortsgemeinde Weiler**

BG „Auf dem Roth“  
cke

ca. 12 Baugrundstücke

Entwässerung im **Trennsystem mit Versickerungsbecken**

Verfahrensstand: **Aufstellungsbeschluss 25.05.2022**

### **Beteiligung Träger öffentlicher Belange**

*Für die Abwasserbeseitigung werden also zu den bisherigen kostenintensiven Gebieten weitere Investitionskosten erwartet, die bei der Neukalkulation/Anpassung der Einmalbeiträge und Investitionskostenbeteiligungen (siehe heutige Beratung / Diskussionspapier) nicht berücksichtigt waren.*

*Die Auflistung ist nach wie vor nicht erschöpfend, da verschiedene Ortsgemeinden noch in Überlegungen stehen, ebenfalls diese gebotenen Möglichkeiten bis 31.12.2022 zu nutzen.*

### **Zusammenfassung**

Die Gremien werden um Kenntnisnahme der ab 2022 ff. zu erwartenden Neuausweisung von Baugebietsflächen

- nach § 13 b BauGB als auch
- teilweise aus Regelverfahren, die die Umsetzung ausgewiesener Flächen nach dem Flächennutzungsplan umfassen,

Gebeten.

Was letztlich in welcher Größe und wann realisiert wird, bleibt den Entscheidungen der Ortsgemeinden vorbehalten.

Die vom Verbandsgemeinderat empfohlene Verschaffung von Eigentum zu 100 % in der Hand der Ortsgemeinden wird derzeit auch bei den neuen Gebieten erkennbar nicht überall realisiert werden können.

Es wird in den kommenden Sitzungen weiter unterrichtet, sobald neuere Erkenntnisse vorliegen.

### **Finanzierungssituation**

Hierzu wird auf die Neukalkulation mit einer durchschnittlichen Deckungsquote von rd. 75 % verwiesen.

### **Abstimmungsergebnis:**

<b>Ja</b>	12
<b>Nein</b>	0
<b>Enthaltung</b>	0

Befangenheit	0
--------------	---

**7 Wirtschaftsplan I/2023 mit Stellenübersicht und Investitionsprogramm für die Jahre 2022 bis 2026 sowie Beteiligungsbericht  
Vorlage: 950/298/2022**

---

**Beschluss:**

Der Werkausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat die Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes I / 2023 einschl. Stellenübersicht und Investitionsprogramm für 2022 - 2026 sowie den Beteiligungsbericht 2022.

**Die laufenden Entgelte für 2023 werden zur Festsetzung unverändert empfohlen:**

◇ Kanalbenutzungsgebühr	<b>1,97 EUR/m<sup>3</sup></b>
◇ wiederkehrender Beitrag Schmutzwasser	<b>0,15 EUR/m<sup>2</sup></b>
◇ wiederkehrender Beitrag Niederschlagswasser	<b>0,38 EUR/m<sup>2</sup></b>
◇ Kostenbeteiligung Ortsgemeinden Straßenoberflächenentwässerung	<b>0,58 EUR/m<sup>2</sup></b>
Fäkalschlammabfuhrgebühr	<b>35,90 EUR/m<sup>3</sup></b>

**Abstimmungsergebnis:**

<b>Ja</b>	12
<b>Nein</b>	0
<b>Enthaltung</b>	0
<b>Befangenheit</b>	0

**8 Mitteilungen**

---

**8.1 § 2 b UStG**

**Voraussichtliche Verlängerung um weitere 2 Jahre in Beratung beim Bund**

Das Gesetzgebungsverfahren hierzu sieht folgenden Zeitablauf vor:

- Beschlussempfehlungen des Finanzausschusses: 30.11.2022

- Beschluss Bundestag: 02.12.2022
- Beschluss Bundesrat: 16.12.2022

## **Zweckvereinbarung mit VG Kaisersesch Abwasserbeseitigung - Übernahme Abwasser von Eppenbergr u. Kalenborn-**

**Verbindliche Auskunft Finanzamt Mayen vom 21.11.2022**  
**K e i n e Steuerpflichtigkeit der Aufgabenerledigung**

### Weitere Prüfungen:

- **Zweckvereinbarung mit VG Maifeld: Übernahme Abwasser Kehrig und**
- **Stadt Mayen: Übernahme Abwasser St. Johann u. Schloss Bürresheim**
  - **gehen beide demnächst in Prüfung**
- **Abwasserzweckverband Oberes Nettetal schon positiv erledigt (letzte WA-Sitzung)**
- **Abwasserverband Mendig geht wohl auch klar, aber noch in Abstimmung wegen der Betriebsführung durch dortigen Eigenbetrieb**
- **8.2 Starkregenvorsorgekonzepte**
  - **Termine Auftaktveranstaltungen**
  - **13.12.2022 Kottenheim und St. Johann  
Bürgerhaus Kottenheim**
  - **24.01.2023 AWG Karbachtal  
Mehrzweckhalle Wanderath**
  - **26.01.2023 AWG Mimbachtal  
Gemeindehalle Ditscheid**
  - **31.01.2023 AWG Oberes Nettetal  
Gemeindehalle Langenfeld**
  - **09.02.2023 AWG Nitzbachtal  
Mehrzweckhalle Wanderath  
von Baumaßnahme) (abhängig**
  - **alternativ  
Sporthalle Herresbach**



**Info jeweils in Heimatzeitung**

---

Vorsitzender

---

Schriftführer